

I n h a l t

- FB 33 – III/3-143-7 Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG); Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung, Herr Radu Rus
 - FB 42 - Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Vorhaben von Herrn Josef Wölfl Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf der Fl.-Nr. 499, Gemarkung Schwindegg (Grapolding 1, 84419 Schwindegg)
-

FB 33 – III/3-143-7

**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG);
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung**

BEKANNTMACHUNG

An Herrn Radu Rus, geb. 15.06.1970, letzte bekannte Anschrift: Kirchplatz 7, 83536 Gars a. Inn, ist am 15.05.2018 zu dem Aktenzeichen FB33-III/3-143-7-Entziehung- der Bescheid zur Aberkennung des Rechts zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. Art. 15 Abs. 1. Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird dieser Bescheid daher öffentlich zugestellt. Sie gilt gem. Art 41 BayVwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt.

Der Betroffene kann gegen den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer Nr. 08 (Tel. 08631/699-441) des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, Nordtangente 10 b, 84453 Mühldorf a. Inn, in Empfang nehmen.

Mühldorf, 15.05.2018

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Fachbereich Verkehrswesen
Im Auftrag

Beer



FB 42

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Vorhaben von Herrn Josef Wölfel
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf der Fl.-Nr. 499
Gemarkung Schwindegg (Grapolding 1, 84419 Schwindegg)**

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Herr Josef Wölfel plant eine Flexibilisierung der Biogasanlage durch Leistungssteigerung aller BHKWs. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage soll auf 1.635 kW steigen.

Ferner ist die Errichtung eines Biomasselagers geplant.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und den Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 3 UVPG i.V.m. der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.33, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

23.05.2018
Mühldorf a. Inn,
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Reifert